

Ordnung für die Nutzung des Kultur- und Sportzentrums Brehna

in der Fassung vom

Veröffentlichung: 30.01.2002
Inkrafttreten: 31.01.2002



Ordnung für die Nutzung des Kultur- und Sportzentrums Brehna

Benutzungsordnung

Zur Regelung der Verfahrensweise bei der Nutzung des Kultur- und Sportzentrums hat die Stadt Brehna auf der Grundlage des § 44 Abs.3 Nr.6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Die Stadt Brehna ist Eigentümer des Kultur- und Sportzentrums in der Bahnhofstraße 31. Es ist eine öffentliche Einrichtung. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten sollte es die Pflicht und oberstes Gebot aller Benutzer sein, die Räumlichkeiten, Ausstattungs- sowie Einrichtungsgegenstände zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

§2

Nutzung

1. Die Inanspruchnahme der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Die Rechtsvorschriften, wie Brandschutzgesetz, Gaststättengesetz und Jugendschutzgesetz sind vom Benutzer der Einrichtung einzuhalten.
3. Vor der Nutzung sind die Geräte und Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß zu übergeben. Bestehende Mängel sind bei der VG geltend zu machen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Die Benutzung der Einrichtung ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, das gilt auch für den Außenbereich der Einrichtung.
5. Die Eigennutzung des Kultur- und Sportzentrums durch die Stadt hat Vorrang. Die Stadt Brehna hat ferner das Recht, das Kultur- und Sportzentrum wegen Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten zu sperren.
6. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter üben das Hausrecht aus und gelten als ausweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes wird von einer Ausweisung nicht berührt

§3

Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des Kultur- und Sportzentrums wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

2. *Nutzungsentgelt:*

Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| - Sporthalle mit Sanitärräumen | 30 Euro/ Std. |
| - Sporthalle für Privatpersonen | 20 Euro/ Std. |
| - Kegelbahn 4 Bahnen | 50 Euro/ Std. |

Durchführung von Kulturveranstaltungen

- Sporthalle mit Nebenräumen
- | | |
|--|---------------|
| Miete | 100-250 Euro |
| Betriebskosten | 10 Euro/ Std. |
| Auf-und Abbau der Bestuhlung incl. Reinigung | 180 Euro |

Vereinsräume

Durchführung von privaten Feierlichkeiten

- Vereinsräume ohne Küchennutzung 45 Euro
- Vereinsräume mit Küchennutzung 60 Euro

Bei der Nutzung der Sporthalle (mindestens 25 bis 30 x /Jahr) kann eine Jahreskarte mit 50%iger Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gewährt werden.

3. Entgelt für Vereine

Eine Vereinbarung der Stadt Brehna mit den Vereinen regelt die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes.

4. Die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten sind im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Der Nutzer ist verantwortlich für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Schäden an Inventar und Gebäuden. Jegliche Schäden sind dem Eigentümer zu melden.
6. Das Anbringen von Materialien an Decken und Wänden ist unter der Voraussetzung gestattet, dass keine Beschädigungen entstehen. Die Befestigung an Beleuchtungskörpern ist generell untersagt.
7. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für auftretende Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit der unbefugten Benutzung des Inventars stehen.

Nutzungsentgelt ist vom Nutzer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das

Konto der Stadt Brehna
Kreissparkasse Bitterfeld
Konto-Nr. 33 240 162
BLZ 8005 3722
Cod. 02/ 7690 /

eininzahlen.

§4**Schadensersatzleistungen**

1. Der Nutzer der Einrichtung ist der Stadt Brehna für die durch ihn verursachten Schäden an Geräten sowie für den Verlust von Gegenständen schadensersatzpflichtig. Die Schadenssumme ist innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung derselben, spätestens jedoch nach Feststellung der Schadenshöhe, finanziell an die Stadt zu entrichten.

§5
Nutzungsversagung

1. Die Nutzung der Einrichtung kann versagt werden, wenn
 - (a) der Anlass einen verfassungsfeindlichen Charakter erkennen lässt;
 - (b) das Nutzungsentgelt oder eine Schadensersatzleistung aus einer vorangegangenen Nutzung der Einrichtung nicht beglichen wurde.

§6
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Biedermann
Bürgermeister

Siegel